

II.

Um den volkseigenen, privaten, genossenschaftlichen und handwerklichen Betrieben die Steigerung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung auf der finanziellen Seite zu erleichtern, wird das Ministerium der Finanzen bzw. die Deutsche Notenbank beauftragt, folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Für die volkseigene Wirtschaft:

1. Ab 1. Januar 1954 ist die Produktion von Massenbedarfsgütern in den Abteilungen für Massenbedarfsgüter Bestandteil des Betriebs- und Finanzplanes (d. h. Lohnfonds, Materialfonds, Fonds der übrigen Kosten und Umlaufmittel).
2. Zum Zwecke der Mechanisierung und der Rationalisierung für die Produktion von Massenbedarfsgütern sind auf Antrag den Betrieben zur Durchführung von Kleininvestitionen Kredite bis zu einer Höhe von 50 000 DM zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der Kredite mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr erfolgt durch die Deutsche Notenbank zu folgenden Bedingungen,
 - a) daß die Aufwendungen für die Anschaffung solcher Gegenstände innerhalb eines Jahres erwirtschaftet werden,
 - b) daß die Rückzahlung dieser Kredite aus den erwirtschafteten Beträgen und den Amortisationen dieser Gegenstände innerhalb eines Jahres erfolgt.

Die Bereitstellung der Kredite mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren erfolgt durch die Deutsche Investitionsbank.

3. Unter der Voraussetzung, daß für die Produktion von Massenbedarfsgütern Abfälle der normalen Produktion verwendet werden, ist ab 1954 der Nettogewinn, der ab 1. Juni 1953 neu gebildeten Abteilungen für Massenbedarfsgüter voll dem Direktorfonds I zuzuführen. Diese Regelung gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Abteilung.
4. Um die Räte der Bezirke und Kreise an der Entwicklung der volkseigenen örtlichen Industrie besonders zu interessieren, werden 25 % der das Ist 1953 auf Grund vorgenommener Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern übersteigenden Nettogewinne den örtlichen Organen zur eigenen Verfügung und Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für den Wohnungsbau und die Verschönerung der Städte zur Verfügung gestellt.
5. Die Wirtschaftsministerien schenken der Ausarbeitung der Hersteller-Abgabepreise für die Produktion von Massenbedarfsgütern nicht die erforderliche Aufmerksamkeit, wodurch die Bestätigung der Preise für die neue Produktion aufgehalten wird und die bestätigten Preise in einer Reihe von Fällen bei den Betrieben nicht das erforderliche Interesse für die Erweiterung des Sortiments der Produktion schaffen.

Zum Zwecke der Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Festsetzung der Preise werden

- a) die Wirtschaftsministerien verpflichtet, die bei ihnen bestehenden Preisabteilungen durch qualifizierte Mitarbeiter zu verstärken und die Anträge auf Preisfestsetzung innerhalb einer Woche zu entscheiden. Das gilt auch für die Fachabteilungen der Räte der Bezirke.

- b) Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, die von den Wirtschaftsministerien vorgeschlagenen Preise für die neue Produktion von Massenbedarfsgütern innerhalb einer Woche endgültig zu bestätigen.
- c) Die Festsetzung der Preise für die Produktion der volkseigenen örtlichen Industrie hat durch die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke innerhalb einer Woche zu erfolgen und ist innerhalb einer Woche von den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke zu bestätigen.
- d) Bei Neuheiten, die aus eigener Produktion erstmalig für den Markt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. für den Export erzeugt werden, sind die Preise bevorzugt durch die zuständigen Organe festzusetzen und dabei ist den Betrieben eine höhere Rentabilität zu gewähren.
- e) Bei der Produktion von Massenbedarfsgütern aus örtlichen Material- und Kapazitätsreserven sind die effektiven Produktionskosten zuzüglich mindestens 6 bis 8 % Gewinn bei der Preisbildung anzuerkennen.
- f) Bei Konsumgütern, bei denen die Kosten den Hersteller-Abgabepreis übersteigen, können die Hersteller-Abgabepreise zu Lasten der Haushaltsaufschläge bis zur Deckung der Produktionskosten zuzüglich 6 % Gewinn erhöht werden. Der Gewinnplan für den Betrieb ist entsprechend festzusetzen.

6. Für die Betriebe der volkseigenen Industrie ist ein Fonds von 10 Millionen DM bereitzustellen, um Betriebe zu prämiieren, die bei der Erhaltung der Rentabilität ihr Sortiment erweitern.

b) Für die private Wirtschaft:

1. Das bisherige Verfahren, nach dem die bestätigten Preise nur für ein Jahr gelten und bei Senkung der Kosten im Privatbetrieb von Jahr zu Jahr reduziert werden mußten, ist aufzuheben. Die für 1953 festgesetzten Preise sind Höchstpreise. Der Unternehmer kann nach eigenem Ermessen den Preis beibehalten oder reduzieren.

2. Die Zuständigkeit der Fachminister für die Preisfestsetzung in der privaten Wirtschaft ist aufzuheben und beim Ministerium der Finanzen zu konzentrieren. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Mitarbeiter für Preise in das Ministerium der Finanzen einzugliedern.

Die Preisanträge der privaten Unternehmer sind vom Ministerium der Finanzen innerhalb einer Woche zu entscheiden. Die von den Betrieben für Preisanträge beizubringenden Unterlagen sind zu reduzieren.

3. Die bisherige Regelung, daß private Betriebe als Gewinn 4½ % vom betriebsnotwendigen Kapital kalkulieren dürfen, ist aufzuheben. Die Gewinnspanne ist vom Umsatz zu berechnen.
4. Das Ministerium der Finanzen hat — gemeinsam mit den Vertretern der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer — die Haushaltsaufschläge für solche Massenbedarfsgüter neu festzusetzen, bei denen die Selbstkosten zuzüglich 6 % Gewinnspanne höher sind als die festgesetzten Werkabgabepreise. Die Neufestsetzung hat auf Antrag der privaten Unternehmer innerhalb einer Frist von einem Monat für die Dauer eines Jahres zu erfolgen.